



Kreisjugendfeuerwehr Saale-Holzland

JUGENDORDNUNG

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Die Kreisjugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Jugendfeuerwehren der Feuerwehren des Saale-Holzland-Kreises.
2. Der Sitz der Kreisjugendfeuerwehr, bis zum Bezug von eigenen Geschäftsräumen, ist der jeweilige Wohnsitz des Kreisjugendfeuerwehrwartes.
3. Die Kreisjugendfeuerwehr bekennt sich zu den Idealen der Feuerwehr und hilft bei deren Verwirklichung.
4. Die Kreisjugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe erziehen.
5. Sie will das Gemeinschaftsleben und die demokratische Lebensform unter den Jugendlichen pflegen und fördern.
6. Die Kreisjugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen.
7. Die Kreisjugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.
8. Die Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr betätigen sich während ihres Dienstes nicht parteipolitisch oder konfessionell.
9. Die Kreisjugendfeuerwehr hat den Zweck, die in Ihr vereinten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch:
 - Vermittlung und Anregungen zur Jugendarbeit
 - Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien
 - Schulung und Ausbildung der Führungskräfte
 - Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und den Jugendringen
 - Vermittlung von Zuwendungen aus Bundes-, Landes- und Kreismitteln, Spendengeldern
 - Einsatz für die Sicherung der sozialen Belange bei der Ausübung der satzungsmäßigen Aufgaben
 - Pflege nationaler und internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit
 - Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren



Kreisjugendfeuerwehr Saale-Holzland

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Kreisjugendfeuerwehr kann werden:

- jede Jugendfeuerwehr einer Feuerwehr des Saale-Holzland-Kreises
- Juristische Personen

2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft einer Jugendfeuerwehr sind:

- von der Gemeinde und der Feuerwehr bestätigter Gründungsbeschluss der Jugendfeuerwehr
- Annahme der entsprechenden Jugendordnung

§ 3 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht:

- in den Organen und an öffentlichen Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr mitzuwirken
- in eigener Sache gehört zu werden
- über die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr regelmäßig informiert zu werden
- einen Antrag eines außerordentlichen Delegiertentages zu stellen, die einfache Mehrheit der Mitglieder muss gefasst werden

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- an den angesetzten Versammlungen teilzunehmen
- den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den einzelnen Jugendfeuerwehren und der Kreisjugendfeuerwehr sicherzustellen.

§ 4 Organe

1. Organe der Kreisjugendfeuerwehr sind:

- der Delegiertentag
- der Kreisjugendfeuerwehrausschuss

§ 5 Delegiertentag

1. Der Delegiertentag ist das Beschlussorgan der Kreisjugendfeuerwehr. Er tritt jedes Jahr unter Vorsitz des Kreisjugendfeuerwehrausschussvorsitzenden zusammen.

2. Der Delegiertentag setzt sich zusammen aus:

- zwei Delegierten pro Jugendfeuerwehr (z.B. Jugendfeuerwehrwart + 1 Vertreter), Mindestalter 16 Jahre
- den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses



Kreisjugendfeuerwehr Saale-Holzland

3. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss gibt den Termin und die Tagesordnung mindestens 6 Wochen vorher bekannt. Widersprüche gegen die Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vorher schriftlich an den Kreisjugendfeuerwehrwart einzureichen. Die endgültige Einladung mit Tagesordnung ist spätestens 14 Tage vorher zuzustellen.
4. Der Delegiertentag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen ein neuer Delegiertentag mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Dieser Delegiertentag ist in jedem Fall beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Befasst sich der Delegiertentag mit einer Änderung der Jugendordnung, so ist eine 2/3 – Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Über den Delegiertentag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Kreisjugendfeuerwehrausschussvorsitzenden zu Unterzeichnen ist.
8. Die Aufgaben des Kreisdelegiertentages sind:
 - Wahl des Kreisjugendfeuerwehrausschusses entsprechender der gültigen Wahlordnung
 - bei vorzeitigem Ausscheiden und Nichterfüllen von Aufgaben von Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses, kann auf Beschluss des Kreisjugendfeuerwehrausschusses ein außerordentlicher Delegiertentag einberufen werden
 - Wahl der Delegierten für den Landesjugendfeuerwehrtag
 - Genehmigung des Jahresberichtes und der Haushaltsvorschläge
 - Entlastung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
 - Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung
 - Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr

§ 6 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss

1. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - dem Ausschussvorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden
 - dem Fachbereichsleiter für:
 - Wettbewerbe
 - Ferien und Freizeit
 - Mädchen, Jungen und Jugendpolitik
 - den Beisitzern für:
 - Fachbereich Wettbewerbe
 - Fachbereich Ferien und Freizeit



Kreisjugendfeuerwehr Saale-Holzland

2. Die Ausschussmitglieder können eine Doppelfunktion im Ausschuss des Kreisjugendfeuerwehrausschusses haben.
3. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss wird nach Bedarf - mindestens aber 4 mal jährlich - einberufen.
4. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Über die Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Kreisjugendfeuerwehrausschussvorsitzenden zu unterzeichnen sind.
6. Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind:
 - Durchführung der Beschlüsse des Delegiertentages
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - Führen der Kassengeschäfte
 - Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen
 - Konstruktives Abarbeiten der anstehenden Probleme der Jugendfeuerwehren
 - Beratung und Beschlussfassung über Beihilfeanträge
 - Personalentscheidungen
 - Organisation von Wettkämpfen und Ferien-, Freizeitaktivitäten
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Protokollierung der Versammlungen

§ 7 Der Kreisjugendfeuerwehrausschussvorsitzende

1. Der Kreisjugendfeuerwehrausschussvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt die Geschäfte auf Verbandsebene und vertritt sie nach innen und außen.
2. Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschussvorsitzenden sind:
 - Einladung zu Sitzungen der Kreisjugendfeuerwehr
 - Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen
 - Kontakt zum Kreisfeuerwehrverband e.V. Saale-Holzland
 - Kontakt zum Thüringer- und Deutschen Feuerwehrverband e.V.
 - Beantragung und Verleihung von Verbandsauszeichnungen
3. Bei Änderungen der Thüringer Feuerwehr- Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) und des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) oder Funktionsentbindung des Kreisjugendfeuerwehrwartes, kann der Kreisjugendfeuerwehrausschussvorsitzende und sein Stellvertreter dem Kreisbrandinspektor einen neuen Kreisjugendwart vorschlagen.



Kreisjugendfeuerwehr Saale-Holzland

§ 8 Der Kreisjugendfeuerwehrwart

1. Der Kreisjugendfeuerwehrwart, ist Beauftragter des Landrates des Saale-Holzland-Kreises für die Jugendarbeit und untersteht dem Kreisbrandinspektor.
2. Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrwartes sind:
 - Verbindung zum Landratsamt, speziell zum Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz mit Kreisbrandinspektor und dessen Kreisbrandmeistern
 - Beantragung finanzieller Mittel und dessen Abrechnung
 - Förderung des Ehrenamtes
 - Materialbewirtschaftung
 - materielle Sicherstellung der Veranstaltungen durch Kreistechnik
 - Beschaffung von Material
 - Kontakt zu Ehrenmitgliedern
 - Kontakt zur Thüringer- und Deutschen Jugendfeuerwehr auf Geschäftsebene

§ 9 Verwaltung

1. Die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr werden ehrenamtlich geführt.
2. Die finanziellen Mittel für die Jugendarbeit werden durch Beihilfen aus Mitteln des Saale-Holzland-Kreises, des Landes Thüringen, der Thüringer Jugendfeuerwehr, Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes sowie durch Spenden und Schenkungen Dritter aufgebracht.
3. Über die Verwaltung der Mittel entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit nach den jeweils gültigen Richtlinien der einzelnen Jugendpläne. Die Buchführung übernimmt ein Mitglied des Ausschusses.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Eine entsprechende Kassenordnung und Wahlordnung ist Bestandteil der Verwaltung.
6. Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßige Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung

1. Die Kreisjugendfeuerwehr kann nicht aufgelöst werden, solange im Kreis noch eine Jugendfeuerwehr nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung besteht.

§ 11 Betreuung und Aufsicht

1. Der Kreisfeuerwehrverband Saale-Holzland e.V. hat die satzungsmäßige Pflicht, die Jugendfeuerwehren in ihrer Arbeit umfassend zu unterstützen.



Kreisjugendfeuerwehr Saale-Holzland

2. Der Kreisjugendfeuerwehrausschussvorsitzende ist auf Aufforderung zur Berichterstattung gegenüber dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes verpflichtet.
3. Der Kreisjugendfeuerwehrausschussvorsitzende ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten der Nachwuchsförderung und Jugendfeuerwehrarbeit den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes umfassend zu beraten.
4. Die Kreisjugendfeuerwehr Saale-Holzland ist im Kreisfeuerwehrverband Saale-Holzland e.V. integriert.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Die Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr Saale-Holzland wurde von den Delegierten der Jugendfeuerwehren am 23.03.2013 in Stadtroda beschlossen.
2. Die Jugendordnung tritt mit Zustimmung des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes Saale-Holzland e.V. am 23.03.2013 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Jugendordnung.



Staus
gez. Ausschussvorsitzender
- Kreisjugendfeuerwehrausschuss -

P. G.
gez. Vorsitzender
- Kreisfeuerwehrverband -

Stadtroda, 23.03.2013